

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Nichtantritt von Haftstrafen - was tut die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Martina Machulla (CDU), eingegangen am 13.05.2024 - Drs. 19/4345,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 17.06.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der Ladung zum Strafantritt steht für einen verurteilten Straftäter fest, wann und in welcher Justizvollzugsanstalt er zur Verbüßung seiner Freiheitsstrafe erscheinen muss. Versäumt er diesen Termin, kann er zur Fahndung ausgeschrieben oder ein Haftbefehl beantragt werden.

1. In wie vielen Fällen versäumten zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Personen in den Jahren 2021, 2022, 2023 die Ladungsfrist zum Strafantritt (bitte die Gesamtzahlen aufschlüsseln nach einzelnen Justizvollzugsanstalten und nach Erwachsenen- bzw. Jugendstrafrecht verurteilten Straftätern)?

Bei den Vollstreckungsbehörden erfolgt keine gezielte systematische Erfassung von Personen, die ihrer Ladung zum Strafantritt keine Folge leisten. Dasselbe gilt für die Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten.

Eine Beantwortung könnte somit nur durch eine händische Auswertung der Vollstreckungsakten aller niedersächsischen Vollstreckungsbehörden für die Jahre 2021 bis heute erfolgen. Eine solche händische Auswertung kann angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, sowie der mit der Vollstreckung in Jugendstrafverfahren befassten Personen an den achtzig niedersächsischen Amtsgerichten im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

2. In wie vielen der unter Frage 1 aufgeführten Fälle wurden Haftbefehle erlassen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Das Bundeskriminalamt erhebt die Anzahl einliegender Haftbefehle, die für die einzelnen Bundesländer über den Datenbestand INPOL-Z abgefragt werden können.

Nach Mitteilung des Landeskriminalamtes Niedersachsen ergibt sich die Anzahl offener Strafvollstreckungshaftbefehle zu den nachfolgenden Stichtagen wie folgt:

31.12.2021:	10 861 Ausschreibungen zur Strafvollstreckung/Festnahme,
31.12.2022:	11 895 Ausschreibungen zur Strafvollstreckung/Festnahme,
31.12.2023:	11 830 Ausschreibungen zur Strafvollstreckung/Festnahme,
01.05.2024:	11 977 Ausschreibungen zur Strafvollstreckung/Festnahme.

Bei den Ausschreibungen handelt es sich um offene Ausschreibungen zur „Strafvollstreckung“ mit dem Ziel der „Festnahme“. Hierunter sind Vollstreckungshaftbefehle und Haftbefehle im Kontext von Ersatzfreiheitsstrafen erfasst. Eine weitere Aufgliederung ist technisch nicht umsetzbar.

Zu berücksichtigen ist, dass die Ausschreibungen bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung gemäß § 79 Strafgesetzbuch erfolgen, mithin eine überjährige Erfassung nach Maßgabe dieser Vorschrift erfolgt. Außerdem können für dieselbe Person mehrere Ausschreibungen vorliegen. Darüber hinaus werden auch Vollstreckungshaftbefehle im Rahmen eines Vorgehens nach § 456a Strafprozessordnung für den Fall der Wiedereinreise der abgeschobenen oder ausgewiesenen ausländischen verurteilten Person in das Bundesgebiet erlassen.

3. In wie vielen Fällen wurden diese Haftbefehle mit Erfolg vollstreckt, sodass es zum Strafantritt kam?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Inwieweit wird bei der Ermittlung des Bedarfs an Haftplätzen berücksichtigt, dass eine gewisse Anzahl an verurteilten Personen sich dem Haftantritt durch Nichterscheinen mit Erfolg entzieht?

Der Umstand, dass sich eine gewisse Anzahl von Personen nicht zum Strafantritt stellt, findet bei der Bemessung des Bedarfs an Haftplätzen keine Berücksichtigung.

5. Hat die Landesregierung neben der Ausschreibung zur Fahndung und dem Erlass von Haftbefehlen spezielle Maßnahmen ergriffen, damit zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter ihre Haft auch tatsächlich antreten, wenn diese der Ladung nicht nachkommen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die zuständigen Vollstreckungsbehörden ergreifen die abschließend in der Strafprozessordnung bzw. dem Jugendgerichtsgesetz geregelten Maßnahmen, um die Vollstreckung von Haftbefehlen zu gewährleisten. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht, sodass die Landesregierung keinen Anlass für Maßnahmen hat.

6. Bei Verhängung von Jugendarrest als Erziehungsmaßnahme: Wie stellt die Landesregierung in Fällen des Nichtantritts sicher, dass gegenüber dem Jugendlichen der mit dem Arrest verbundene Erziehungsgedanke durchgesetzt wird?

Der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz niedergelegte Erziehungsgedanke ist auch bei der Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Vollstreckung des Jugendarrestes obliegt den Vollstreckungsleiterinnen und Vollstreckungsleitern bei den Amtsgerichten. Der Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich dem Antritt des gegen sie verhängten Jugendarrestes entziehen, war bereits Gegenstand einer durch das Justizministerium veranstalteten Fachtagung zum Jugendarrest im April 2024. Die internen Beratungen zu diesem Themenkomplex sind noch nicht abgeschlossen. Generelles Ziel ist es, dass die nach dem Jugendgerichtsgesetz verhängten Zuchtmittel - ebenso wie Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe - konsequent umgesetzt werden.

(Verteilt am)